

V.

Stadtmarken der Zinngießer von Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Von

K. Berling.

In einer kleinen Abhandlung über sächsische Zinnmarken¹⁾ habe ich das Entstehen der Zinnmarken und zwar des Dreimarkensystems im ehemaligen Kurfürstentum Sachsen nachzuweisen versucht. Ich hatte dabei gefunden, daß das Bedürfnis, bei einer minder feinhaltigen Zinnware, jederzeit den Verfertiger feststellen und zur Verantwortung ziehen zu können, zuerst zu der Bestimmung geführt hatte, daß jede Arbeit mit dem Zeichen des Verfertigers, mit der Meistermarke versehen sein müsse. Diese einfache Markierung mochte genügen, so lange es sich um die Erzeugnisse einer Stadt oder eines kleinen Kreises handelte. Als aber allmählich mit dem wachsenden Handelsverkehr das Überführen der Zinnwaren nach anderen Landesteilen häufiger wurde, scheinen recht viele Unzuträglichkeiten dadurch entstanden zu sein, daß man wegen der häufigen Wiederholung gleicher oder ähnlicher Meistermarken den Verfertiger nicht ausfindig zu machen vermochte. Diese Schwierigkeit wurde nun an der am 2. August 1614 vom Kurfürsten Johann Georg I. bestätigten Innungsordnung durch die Bestimmung, von nun an neben dem Meister- auch das Stadtzeichen in die Ware einzuschlagen, beseitigt.

Diese Innungsordnung, welche laut landesherrlicher

¹⁾ Kunstgewerbeblatt A. F. III, 133 ff.